



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ
Netzwerk für Forschung, Lehre und Praxis

Die Arbeitsunfähigkeit in der Krankenversicherung

Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Johanna
Naderhirn
Universität Linz



Krankenversicherung – Abgrenzung des Themas

- Drei Versicherungsfälle in der Krankenversicherung:
 - Krankheit
 - Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit
 - Mutterschaft
 - Im Folgenden geht es um den Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

Arbeitsunfähigkeit in der KV, UV, PV

- *M. Binder* in SV-System:
- AU in der KV: vorübergehender Charakter
- AU in der UV, PV: Merkmal der Dauerhaftigkeit

Arbeitsunfähigkeit in der KV, UV, PV

- In KV kommt es darauf an, ob der/die Versicherte seiner/ihrer bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit nachkommen kann oder nicht
- In UV und PV: Verweisungsberufe, Grad der Minderung der Erwerbs- bzw Arbeitsfähigkeit
- Gesetzliche Bestimmungen zum Ausschluss ungerechtfertigter Doppelbezüge

Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit - Überblick

- *Spitzl*: zwei Prüfungsschritte erforderlich:
- Prüfungsschritt 1:
 - Liegt eine Erkrankung des/der ANIn vor?
 - welches medizinische Leistungskalkül ergibt sich?
 - welche Tätigkeiten sind vom Arbeitsvertrag des/der ANIn erfasst?

Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit - Überblick

- 2. Prüfungsschritt:
 - Liegt Arbeitsunfähigkeit vor, dh muss der/die ANIn aus Krankheitsgründen seine/ihre Tätigkeit unterbrechen?

Krankheit

- § 120 Z 1: Krankheit ist ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der die Krankenbehandlung notwendig macht
- Der Zustand muss positiv beeinflussbar sein (Heilung, Besserung, Verhütung von Verschlimmerung oder zumindest Schmerzlinderung)
- Sonst liegt ein Gebrechen vor (zB Schwerhörigkeit, Verlust von Gliedmaßen)

Späteres Wegfallen der Krankheit

- Problem: Die Arbeitsunfähigkeit wird zwar durch eine Krankheit iSd ASVG herbeigeführt, Krankheit fällt aber später weg, Arbeitsunfähigkeit bleibt bestehen
- zB Krankheit geht in Gebrechen über
- *Jabornegg*: Dies ändert nichts am Vorliegen des Versicherungsfalles; aA ua *M. Binder*
- Argument: § 106 Abs 3 GSVG?

Arbeitsunfähigkeit - Begriff

- § 106 Abs 3 GSVG: Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn und solange der Anspruchsberechtigte infolge Krankheit nicht oder nur mit Gefahr der Verschlechterung seines Zustandes oder der Erkrankung fähig ist, seiner bisherigen Beschäftigung nachzugehen

Krankengeld - Meldepflicht

- Die wesentliche Leistung aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist das Krankengeld (Näheres dazu später)
- Der Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist dem Versicherungsträger innerhalb einer Woche zu melden
- Die Meldung durch eine/n Arzt/Ärztin oder durch eine Krankenanstalt ist der Meldung durch den/die Anspruchsberechtigte/n gleichzuhalten (§ 138 Abs 3)

Meldepflicht - Grundlagen

- Nähere Regelungen in der MusterKO, Mustersatzung, den KOen der KV-Träger, den Satzungen der KV-Träger sowie in den Gesamtverträgen
- Zur Regelungsbefugnis der Satzung vgl § 453, zur Regelungsbefugnis der Krankenordnung vgl § 456
- Zweck der Meldeobliegenheit

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

- Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAUM) per e-card
- Krank- und Gesundmeldungen können nun auch auf elektronischem Weg an die Krankenkassen übermittelt werden
- Seit Mai 2009 für Vertragsärzte/ärztinnen auf freiwilliger Basis verwendbar

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

- Österreichweit einheitliches Formular, Patient/in erhält es zur Vorlage an den/die AGIn ausgedruckt

Verweisung?

- Frage der Verweisung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit („Teilkrankenstand“):
- Verweisung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird abgelehnt

Verweisung?

- Verweisung bei selben AGIn: die Judikatur stellt auf die zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit ab: „Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Erkrankte nicht oder doch nur mit der Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit nachzugehen“.
- *M. Binder*: auf arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich des/der Versicherten abzustellen

Verweisung?

- *Mazal*: Zumutbarkeitsprüfung
- Ausgangspunkt ist die Summe jener Tätigkeiten, die der/die ANIn vor Eintritt der gesundheitlichen Auswirkungen auf seine/ihre Arbeitskraft verrichtet hat
- Voraussichtliche Dauer der gesundheitlichen Einschränkungen zu berücksichtigen
- Eventuell Um- oder Einschulung

Verweisung?

- *Mazal*: Unproblematisch ist die Einforderung von Teiltätigkeiten (in zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht) des bis unmittelbar vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung durchgeführten Tätigkeitsspektrums
- Das Maß der Zumutbarkeitsprüfung müsse die Judikatur finden
- Änderung der medizinischen Nachweispraxis erforderlich (zB keine Tätigkeiten im Freien, im Stehen)

Verweisung?

- Für die Durchführbarkeit von Verweisungen müsste die ärztliche Krankenschreibungspraxis in der Tat geändert werden
- Die Diskussion über die Verweisung bringt mE mehr Nachteile als Vorteile, va Rechtsunsicherheit
- auch die von *Mazal* vorgeschlagene Vorgangsweise schützt nicht vor Gefälligkeitsattesten seitens der Ärzte/Ärztinnen

Verweisung?

- Unklar ist schon die Abgrenzung des Verweisungsfeldes (zuletzt tatsächlich ausgeübte Tätigkeit oder arbeitsvertraglich vereinbarte Tätigkeit?)
- Wer beurteilt, welche Ersatztätigkeit möglich ist? (durch AGIn problematisch, da ärztliche Angaben vielleicht unklar; durch den SV-Träger kapazitätsmäßig wahrscheinlich nicht machbar)

Verweisung?

- Die meisten ANInnen werden ihnen mögliche (Teil)tätigkeiten ohnehin freiwillig ausüben

Verweisung?

- Ein Teilkrankenstand ist jedenfalls gesetzlich nicht vorgesehen, nichts im Gesetz lässt auf die Zulässigkeit eines solchen schließen
- Auch die OÖGKK weist darauf hin, dass es im österreichischen Recht keine teilweise Arbeitsunfähigkeit und damit auch keinen Teilkrankenstand gibt
- Es wäre Sache des Gesetzgebers, einen Teilkrankenstand zu normieren

Krankengeld - Allgemeines

- gebührt aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (§ 117 Z 3 ASVG)
- hat Einkommensersatzfunktion

Krankengeld - Allgemeines

- Grundsätzlich gebühren Leistungen aus der KV nur, wenn der Versicherungsfall (hier: die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit)
 - während der Versicherung oder
 - vor dem auf das Ende der Versicherung nächstfolgenden Arbeitstag eingetreten ist (§ 122 Abs 1 ASVG)
 - Entscheidung OGH 18. 1. 1994, 10 ObS 246/93 mit ablehnender Besprechung von *Ivansits*, DRdA 1994, 433 und grundsätzlich zustimmender Besprechung von *Vogt*, DRdA 1994/49.

Krankengeld - Allgemeines

- KI litt an einem angeborenen Hüftleiden und war als Heimpflegerin angestellt (kalkülsüberschreitend)
- Sprunggelenksverletzung am 26. 9. 1990, Gesundheitschreibung durch den Chefarzt wegen dieser per 12. 11. 1990
- KI begehrte Krankengeld über diesen Zeitpunkt hinaus, da sie wegen des Hüftleidens weiterhin arbeitsunfähig sei

Krankengeld - Allgemeines

- OGH: Eine die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigende Krankheit, die im Zeitpunkt des Beginnes der Versicherung bereits bestanden hat, muss unberücksichtigt bleiben. Hat sich ein DN zu Diensten verpflichtet, die er von Anfang an aus gesundheitlichen Gründen nicht leisten kann, ist er nicht während der Versicherung arbeitsunfähig im KV-rechtlichen Sinn geworden
- Nach § 122 Abs 1 werden nur die Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit gewährt, wenn die Krankheit im Zeitpunkt des Beginns der Versicherung schon bestanden hat

Krankengeld - Allgemeines

- *Vogt*: Auf den Status quo ante allein kann ein Anspruch auf Krankengeld nicht gestützt werden, es wird eine weitere Krankheit und/oder eine Verschlechterung der ursprünglichen, eingebrachten Krankheit benötigt
- Für das Hüftleiden allein gibt es höchstens einen Anspruch auf Krankenbehandlung (§ 122 Abs 1 zweiter Satz)

Krankengeld - Allgemeines

- *Ivansits*: Möglicherweise ist der Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nur deshalb nicht in § 122 Abs 1 genannt, weil er als zusammengesetzter Versicherungsfall ohnehin den Rechtsbegriff der Krankheit voraussetzt

Krankengeld - Allgemeines

- *Ivansits*: Alle noch nicht ausgeheilten, im Zuge mehrerer Versicherungen eingetretenen Erkrankungen müssten zur Prüfung herangezogen werden, ob ein Krankengeldanspruch vorliegt
- Aufgrund der Diffusität mancher Krankheitsbilder kann es dazu kommen, dass ein Anspruch auf Krankengeld für alle Zukunft ausgeschlossen ist

Krankengeld - Allgemeines

- ME ist E des OGH zutreffend
- Gesetzeswortlaut ist eindeutig
- Beim Versicherungsfall der AU infolge Krankheit kommt es nicht auf den Beginn der Krankheit an, sondern auf den Beginn der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit
- 2 unterschiedliche Versicherungsfälle, es kann nicht unterstellt werden, dass Gesetzgeber in § 122 Abs 1 zweiter Satz den Versicherungsfall der AU infolge Krankheit „mitgemeint“ hat

Krankengeld - Allgemeines

- Den Anspruch auf Krankengeld haben ua:
 - Pflichtversicherte,
 - Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung
 - aus der Pflichtversicherung Ausgeschiedene nach § 122 Anspruchsberechtigte in den ersten drei Wochen dieser Anspruchsberechtigung
- Anspruch gebührt ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit, dies ist meist nicht relevant, da idR die Entgeltfortzahlungspflicht durch den/die AGIn besteht

Krankengeld - Dauer

- Der Krankengeldanspruch besteht für ein- und denselben Versicherungsfall bis zur Dauer von 26 Wochen
- Verlängerung auf 52 bzw 78 Wochen möglich

Krankengeld - Dauer

- Entsteht nach Wegfall des Krankengeldanspruchs vor Ablauf der Höchstdauer neuerlich innerhalb von 13 Wochen infolge der Krankheit, für die der weggefallene Krankengeldanspruch bestanden hat, ein Anspruch auf Krankengeld, so werden die Anspruchszeiten für diese Krankheitsfälle zur Feststellung der Höchstdauer zusammengerechnet;

Krankengeld - Dauer

- Die neuerliche mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Erkrankung gilt als Fortsetzung der vorausgegangenen Erkrankung, es liegt ein einheitlicher Versicherungsfall vor
- § 139 Abs 3 ASVG

Krankengeld – Neuerlicher Anspruch

- „Ist mit dem Wegfall des Krankengeldanspruchs die Höchstdauer abgelaufen, so kann ein neuer Anspruch auf Krankengeld infolge der Krankheit, für die der weggefallene Krankengeldanspruch bestanden hat, erst wieder entstehen, wenn der Erkrankte in der Zwischenzeit durch mindestens 13 Wochen in einer den Anspruch auf Krankengeld eröffnenden gesetzlichen KV oder durch mindestens 52 Wochen in einer sonstigen gesetzlichen KV versichert war“ (§ 139 Abs 4 ASVG).

Krankengeld – Neuerlicher Anspruch

- OGH 10. 10. 2001, 10 ObS 267/01i
(zustimmend *M. Binder*, DRdA 2003/2;
ablehnend *Pfeil*, ZAS 2002/21)

Krankengeld – Neuerlicher Anspruch

- Der KI bezog Krankengeld im Höchstausmaß von 52 Wochen, die chronische Erkrankung bestand auch danach weiter, er bezog Pensionsvorschuss und war daher wieder krankenversichert
- Er begehrte neuerlich Krankengeld mit dem Argument, er sei 13 Wochen in der KV versichert gewesen

Krankengeld – Neuerlicher Anspruch

- OGH: Das Entstehen eines neuen Krankengeldanspruchs iSd § 139 Abs 4 hat den Eintritt eines neuen Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit zur Voraussetzung. Dazu ist aber erforderlich, dass eine zuvor bestandene Arbeitsfähigkeit infolge einer Krankheit wegfällt

Krankengeld – Neuerlicher Anspruch

- *M. Binder*: Entscheidung ist richtig:
- Der mit Abs 4 im engen sachlichen Konnex stehende Abs 3 des § 139 mache deutlich, dass der Gesetzgeber von einer Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit und damit Beschäftigungsaufnahme durch zumindest 13 Wochen ausgeht
- Gesetzgeber wolle die unmittelbare Beitragsentrichtung durch die Versicherten aktivieren

Krankengeld – Neuerlicher Anspruch

- *Pfeil*: Entscheidung überzeugt nicht
- Bei § 139 Abs 3 handelt es sich um Fälle, in denen die AU infolge Krankheit, also der Versicherungsfall, nicht mehr besteht, bei Abs 4 ist der Anspruch wegen Ausschöpfung der höchstmöglichen Dauer weggefallen
- Aus der unpräzisen Formulierung ist das Ergebnis des OGH nicht abzuleiten

Krankengeld – Neuerlicher Anspruch

- *Pfeil*: § 139 Abs 4 ASVG verlangt für das Entstehen eines neuen Anspruchs lediglich ein bestimmtes Quantum an neuen Versicherungszeiten
- In seinem/ihrem Beruf arbeitsunfähige/r ANIn könnte in anderer Beschäftigung KV-Zeiten erwerben und würde trotzdem kein Krankengeld erhalten

Krankengeld – Neuerlicher Anspruch

- *Pfeil* plädiert für die Wertung von AIVG-Zeiten als „Zeiten einer sonstigen gesetzlichen KV“
- Der OGH bleibt jedoch bei seiner Linie, vgl 19. 1. 2010, 10 ObS 166/09y

Krankengeld – Neuerlicher Anspruch

- Die durch Bezug von Leistungen nach dem AIVG vermittelte KV ist eine den Anspruch auf Krankengeld eröffnende (§§ 40ff AIVG)

Krankengeld – Neuerlicher Anspruch

- Nach dem Wortlaut des § 139 Abs 4 würde die bloße KV genügen
- Zweck der Abs 3 und 4 des § 139 (Billigkeit) spricht eher für die Auffassung des OGH
- Eindeutige Regelung seitens des Gesetzgebers wünschenswert



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**